

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag: 30.12.2023)

Gebührenordnung zur Erhebung von Park- und Bewohnerparkausweisgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6a Abs. 5a und 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 19.12.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wetzlar werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben. Die Entrichtung der Parkgebühr kann auch über ein bargeldloses Bezahlungssystem („Handy-Parken“) abgewickelt werden. Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 2 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche beziehungsweise mit Vorlage des Antrags auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt beziehungsweise den Bewohnerparkausweis beantragt.

§ 4 **Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Gebührenpflicht für das Parken von Fahrzeugen besteht im Zeitraum von Montag bis Samstag zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr. Es werden vier Arten von Gebühren erhoben: Die Gebühr für Kurzparken, die Gebühr für Langparken, die Gebühr für Langparken plus sowie die Gebühr auf dem Rathausparkplatz und dem Friedrich-Ebert-Platz. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, an Sonntagen sowie an den weiteren gesetzlichen Feiertagen im Sinne des Hessischen Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist die Benutzung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Parkflächen gebührenfrei.

- (2) Die Gebühr für Kurzparken beläuft sich auf 0,50 Euro je 15 Minuten. Die maximale Parkdauer auf diesen Parkflächen beträgt eine Stunde mit Ausnahme des Steighausplatzes, auf dem sich die maximale Parkdauer auf 2 Stunden beläuft. Kurzparken ist auf folgenden gebührenpflichtigen Parkflächen zulässig: Langgasse, Domplatz, Fischmarkt, Erbsengasse, Kornmarkt, Arnsburger Gasse, Obertorstraße, Steighausplatz, Schillerplatz, Nauborner Straße, Oberer Teil Hauser Gasse, Weißadlergasse, Karl-Kellner-Ring, Goethestraße und Waldschmidtstraße. Betreffend den Parkplatz Steighausplatz werden für die erste Stunde keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühr für Langparken beträgt 0,50 Euro je 60 Minuten. Die maximale Parkdauer auf diesen Parkflächen beläuft sich auf vier Stunden. Langparken im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Haarplatz“, „Hausertor“ und „Kleine Lahninsel“. Betreffend die Parkplätze „Haarplatz“ und „Hausertor“ werden für die erste Stunde keine Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebühr für Langparken plus gestaltet sich wie folgt: Für die erste Stunde werden keine Gebühren erhoben. Für die zweite Stunde beträgt die Gebühr 1,00 Euro. Für die dritte Stunde beläuft sich die Gebühr auf 1,50 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Die Höchstgebühr pro Parkvorgang und Tag liegt bei 8,00 Euro. Langparken plus im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Lahninsel“, „Avignon-Anlage (inklusive Franziskanerstraße)“ und „Zwack'sche Lahninsel“.
- (5) Die Gebühr für Parken auf dem Parkplatz am Neuen Rathaus und auf dem Friedrich-Ebert-Platz beläuft sich auf 0,50 Euro pro 60 Minuten. Die Höchstgebühr pro Parkvorgang und Tag beträgt 4,00 Euro. Für die erste Stunde werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Die Gebühr für Parken auf für Wohnmobile ausgeschilderten Parkflächen beträgt unabhängig von der Parkdauer 8 Euro pro Tag.

§ 5

Gebühren für Bewohnerparkausweise

Auf Antrag können Bewohnerparkausweise ausgestellt werden. Hierfür wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.02.2019 außer Kraft.

Wetzlar, den 21.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister